



Zug, 19. Dezember 2017

Umfahrung Cham – Hünenberg, Teilabschnitt 5.1,
Hünenberg, Hünenbergerstrasse (Kantonsstrasse C),
UCH Knoten Schlatt bis Eichmattstrasse

Erleichterung im Sinne der Lärmschutz-Verordnung

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 14 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1),

verfügt:

1. Betreffend die Kantonsstrasse C, Ortsdurchfahrt, im Abschnitt Hünenbergerstrasse (UCH Knoten Schlatt – Einmündung Eichmattstrasse), wird für die folgenden Liegenschaften eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV gewährt:
 - a) Parzelle Nr. 1927, Eichmattstrasse 117, Gemeinde Hünenberg
 - b) Parzelle Nr. 1926, Eichmattstrasse 119a, Gemeinde Hünenberg
 - c) Parzelle Nr. 1925, Eichmattstrasse 119b, Gemeinde Hünenberg
 - d) Parzelle Nr. 1181, Eichmattstrasse 125, Gemeinde Hünenberg
2. Da bei nachfolgendem Gebäude der Immissionsgrenzwert überschritten wird und das Gebäude nicht über ausreichende Schallschutzmassnahmen verfügt, sind vor Inbetriebnahme der Umfahrung Cham-Hünenberg (UCH) Schallschutzfenster gemäss Gebäudedossier auf Kosten des Kantons einzubauen:

Parzelle Nr. 1181, Eichmattstrasse 125

Var. C, Rückerstattung SSF
+ Einbau SDL durch TBA

3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab öffentlicher Auflage des Entscheids über die Baubewilligung samt Umweltverträglichkeit beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

4. Mitteilung an:

- Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (eingeschrieben)
- Baudirektion
- Tiefbauamt Kanton Zug
- Amt für Umweltschutz Kanton Zug

Baudirektion



Urs Hürlimann
Regierungsrat

A. Beschrieb der Anlage

Gemeinde:	Hünenberg
Anlage:	Kantonsstrasse C, Ortsdurchfahrt
Kantonsstrassenabschnitt:	Hünenbergerstrasse (UCH Knoten Schlatt bis Eichmattstrasse)
Inhaber der Anlage:	Kanton Zug
Klassifizierung der Anlage:	Kantonstrasse
Projekt des Kanton Zug:	Umfahrung Cham – Hünenberg (UCH), TA 5.1

B. Vorgeschichte

1. Mit Inbetriebnahme der UCH und dem UCH-Anschluss Schlatt erfährt die Hünenbergerstrasse auf dem Abschnitt zwischen Hünenbergerstrasse (UCH Knoten Schlatt bis Einmündung Eichmattstrasse) eine lärmrelevante Verkehrszunahme. Im Zusammenhang mit der Planung der UCH wurde die lärmtechnische Situation auf der Hünenbergerstrasse untersucht und in einem Lärmsanierungsprojekt festgehalten.
2. Die lärmtechnische Sanierung Hünenbergerstrasse soll gemäss dem vorliegenden Technischen Bericht zum Lärmsanierungsprojekt erfolgen. Der Perimeter dieses Berichtes umfasst alle Liegenschaften der ersten und teilweise der zweiten Gebäuderiehe zwischen UCH Knoten Schlatt und der Einmündung Eichmattstrasse.
3. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Baudirektion zusammen mit dem Lärmsanierungsprojekt den Entwurf der vorliegenden Verfügung auf den Gemeindeverwaltungen Cham und Hünenberg sowie beim Tiefbauamt des Kantons Zug gemäss § 15 Abs. 1 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) i.V.m. § 45 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) während 30 Tagen, d.h. vom 5. Juni bis 6. Juli 2015, öffentlich auflegen lassen. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Einsprachen ein.

C. Erwägungen

1. Bei bestehenden ortsfesten Anlagen des Kantons und der Gemeinde, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Baudirektion nach Anhöhung der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen sind so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und als danach die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Art. 8 Abs. 1 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 [LSV; SR 814.41] i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 [EG USG; BGS 811.1]).
2. Im Einflussbereich der Hünenbergerstrasse in Hünenberg sind die Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmberechnung bei 4 Gebäuden (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten. Der Abschnitt vom UCH Knoten Schlatt – Einmündung Eichmattstrasse ist im Sinne von Art. 8 und Art. 13 ff. LSV sanierungspflichtig.

3. Das Tiefbauamt des Kantons Zug prüfte Lärmschutzmassnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich mit folgendem Ergebnis:

Auf der Achse Hünenbergerstrasse sind keine lärmindernden Massnahmen an der Quelle vorgesehen. Lärmindernde Beläge, die ihre Wirkung über die erforderliche Lebensdauer gewährleisten und gleichzeitig den betrieblichen Anforderungen genügen, sind nicht verfügbar. Allerdings wird davon ausgegangen, dass bei der nächsten Deckbelagssanierung ein Belag AC11 (Belagskennwert +1 dB) eingebaut wird.

Massnahmen im Ausbreitungsbereich werden aus verschiedenen Gründen als unzweckmäßig beurteilt. Unter anderem stehen die Interessen des Ortsbildschutzes sowie technische Gründe (Platzmangel, bestehende Einfahrten in Seitenstrassen, erforderliche Sichtweiten) entgegen.

4. Im Abschnitt Hünenbergerstrasse UCH Knoten Schlatt bis Eichmattstrasse in Hünenberg bleibt der Immissionsgrenzwert in 4 Liegenschaften inkl. 1 dB(A) Toleranz überschritten. Der Anlageninhaber stellt deshalb der zuständigen Baudirektion ein Gesuch um Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV. Demnach kann die Baudirektion Sanierungserleichterungen gewähren, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder falls überwiegende Interessen der Sanierung entgegenstünden (Art. 14 LSV, i.V.m. § 2 Abs. 1 EG USG). Das Gesuch um Sanierungserleichterungen umfasst alle Liegenschaften gemäss Punkt 1 der Verfügung.
5. Wenn der Immissionsgrenzwert überschritten ist und keine Lärmschutzmassnahmen realisiert werden können, besteht ein Anspruch auf Schallschutzfenster. Bei Gebäuden mit Baujahr nach 1.1.1985, deren Erstfenster die akustischen Anforderungen erfüllen, besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Wenn bei Schlafräumen keine Lüftungsmöglichkeit über Fenster ohne Immissionsgrenzwert-Überschreitung existiert, besteht zudem ein Anspruch auf Schalldämmlüfter. Nachfolgend sind die betroffenen Liegenschaften einzeln zu beurteilen:
 - a) Parzelle Nr. 1927, Eichmattstrasse 117, Gemeinde Hünenberg
Die Lärmbelastung beträgt tags 59 dB(A) und nachts 50 dB(A). Der Immissionsgrenzwert wird nachts überschritten (inkl. 1 dB Toleranz). Es besteht kein Anspruch auf Schallschutzfenster und auf Schalldämmlüfter, weil das Gebäude nach 1.1.1985 gebaut wurde und akustisch ausreichende Fenster hat. Zudem können alle Schlafräume über Fenster ohne Immissionsgrenzwert-Überschreitung gelüftet werden.
 - b) Parzelle Nr. 1926, Eichmattstrasse 119a, Cham
Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Der Immissionsgrenzwert wird tags und nachts überschritten. Es besteht kein Anspruch auf Schallschutzfenster, weil das Gebäude nach 1.1.1985 gebaut wurde und akustisch ausreichende Fenster hat. Zudem können die Schlafräume mittels kontrollierter Lüftung oder über Fenster ohne Immissionsgrenzwert-Überschreitung gelüftet werden.
 - c) Parzelle Nr. 1925, Eichmattstrasse 119b

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Der Immissionsgrenzwert wird tags und nachts überschritten. Es besteht kein Anspruch auf Schallschutzfenster, weil das Gebäude nach 1.1.1985 gebaut wurde und akustisch ausreichende Fenster hat. Zudem können die Schlafräume mittels kontrollierter Lüftung oder über Fenster ohne Immissionsgrenzwert-Überschreitung gelüftet werden.

d) Parzelle Nr. 1181, Eichmattstrasse 125, Gemeinde Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmlüfter (vgl. Gebäudedossier).

Für alle Liegenschaften hat das Tiefbauamt Erleichterungen beantragt, die – wie eben angeführt – begründet sind.

Dem Kanton Zug als Inhaber der Kantonstrasse C (Hünenbergstrasse) in Hünenberg können deshalb Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV gewährt werden.